



RAe Rudolph • Westtorgraben 1 • 90429 Nürnberg

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Dr. Tobias Rudolph
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Franziska Fladerer
Rechtsanwältin

Christian Krauß,
LL.M. Eur.
Rechtsanwalt

Sabine Gröne
Rechtsanwältin

Westtorgraben 1
90429 Nürnberg

Gerichtsfach 202

Tel 0911 / 999 396 - 0
Fax 0911 / 999 396 - 16

kanzlei@rudolph-recht.de
www.rudolph-recht.de

Vorab per Fax (ohne Anlage 16): 0721 9101 382

Nürnberg, den 25.09.2015

Unser Zeichen: XXX
Ihr Zeichen :

Verfassungsbeschwerde

des

Herrn XXX

-Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Tobias Rudolph,

Westtorgraben 1, 90429 Nürnberg

gegen

- I. den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts XXX – Ermittlungsrichter – vom 02.07.2013 (Az. XXX, Anlage 2);**
- II. den Beschluss des Landgerichts XXX vom 08.07.2015 (Az. XXX, XXX, zugegangen am 13.07.2015, Anlage 3), mit welchem die Beschwerden gegen den Durchsuchungsbeschluss zurückgewiesen wurden;**
- III. den Beschluss des Landgerichts XXX vom 13.08.2015 (Az. XXX, XXX, zugegangen am 25.08.2015), mit welchem der Antrag vom 15.07.2015 auf Nachholung rechtlichen Gehörs verworfen wurde (Anlage 4);**

sowie aller damit zusammenhängender Entscheidungen wegen

**Verletzung des Grundrechts aus Art. 13 I GG (Unverletzlichkeit der Wohnung)
und Art. 103 I GG (Verletzung des Gebot rechtlichen Gehörs)**

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers erhebe ich Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht mit folgenden Anträgen:

- I. Die angegriffenen Entscheidungen des Amtsgerichts XXX sowie des Landgerichts XXX verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 13 I GG und Art. 103 I GG.**
- II. Das Bundesland XXX hat dem Beschwerdeführer die im Verfassungsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.**

Eine schriftliche Vollmacht gemäß § 22 II BVerfGG liegt bei (Anlage 1).

Inhalt

A. Überblick	2
B. Zulässigkeit und Annahmeveraussetzungen.....	4
C. Sachverhalt und Verfahrensgang	10
D. Grundrechtsverstöße.....	27
I. Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung.....	27
1. Rechtlicher Maßstab.....	27
2. Verletzung des Grundrechts.....	28
II. Art. 103 I GG – Verletzung rechtlichen Gehörs	30
1. Rechtlicher Maßstab.....	30
2. Konkreter Verstoß	31

A. Überblick

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Zulässigkeit einer Durchsuchung einer Frauenarztpraxis. Diese wurde aufgrund des Verdachts eines angeblichen Steuerschadens von 111,72 Euro richterlich angeordnet.

Bei dem Beschwerdeführer handelt es sich um einen von mehreren hundert Frauenärztinnen und -ärzten, gegen die bundesweit Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, nachdem sie bei verschiedenen Anbietern Medikamente bestellt haben, die ursprünglich für den aus-

ländischen Markt vorgesehen waren. Vorliegend geht es um eine Bestellung des Medikaments „Depo-Provera“ bei der Firma Anthemis.

In diesem Zusammenhang ist bereits eine Verfassungsbeschwerde einer ebenfalls betroffenen Frauenärztin unter dem Aktenzeichen 2 BvR 988/14 beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

In dem angegriffenen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts XXX vom 02.07.2013 (Anlage 2) wird ausgeführt, der Beschuldigte sei verdächtig, am 06.07.2010 (!) das Medikament Depo-Provera

„aus Tschechien angekauft zu haben, ohne Einfuhrabgaben zu bezahlen.“

Dieser Vorgang soll gemäß dem Durchsuchungsbeschluss „gemäß § 374 I AO“ mit Strafe bedroht sein.

Der im vorliegenden Verfahren angegriffene Durchsuchungsbeschluss wurde ausschließlich auf § 374 I AO (Steuerhehlerei) gestützt.

Auf eine mögliche Herkunft des Medikaments aus einem nicht EU-Staat wird in dem Durchsuchungsbeschluss nicht eingegangen. Damit bleibt in dem angegriffenen Beschluss offen, welcher Steuertatbestand überhaupt erfüllt ist bzw. welche Art von Steuern durch einen Ankauf aus der Tschechei anfallen soll.

In dem Durchsuchungsbeschluss wird nicht auf die Frage eingegangen, ob die betroffenen Medikamente für den deutschen Markt zugelassen sind. Darauf kommt es für die Verwirklichung eines Steuertatbestandes nach § 374 AO auch nicht an.

Erstmals aus den Entscheidungen des Landgerichts über die Beschwerde bzw. die Gehörsrüge (Anlagen 3 und 4) wird ersichtlich, dass der Steuertatbestand nunmehr darauf gestützt werden soll, dass das Medikament angeblich *über die Türkei* nach Tschechien eingeführt wurde. Dies könnte theoretisch den Steuertatbestand des § 374 IV i.V.m. § 370 IV AO erfüllen, wenn bei der Einfuhr aus der Türkei (= Nicht-EU-Staat) nach Tschechien (= EU-Staat) anfallende Einfuhrabgaben durch die Firma Anthemis nicht bezahlt wurden. Der Tatbestand des § 374 IV i.V.m. § 370 IV AO wird jedoch in den Entscheidungen des Landgerichts nicht erwähnt. Auch dort ist von einem „Anfangsverdacht der Steuerhehlerei gemäß § 374 Abs. 1 AO“ die Rede.

Wenn man – wie das Landgericht – auf die Einfuhr der Medikamente aus der Türkei abstellt, bleibt offen, wie der Beschwerdeführer davon gewusst haben soll, dass die Firma Anthemis aus Tschechien die Produkte angeblich aus der Türkei bezogen haben soll. Offen bleibt auch, wie der Beschwerdeführer gewusst haben soll, ob die Firma Anthemis bei der Einfuhr der Waren von der Türkei nach Tschechien dort angefallene Einfuhrabgaben abgeführt hat.

Unabhängig von der Frage, welcher (Steuer-)Straftatbestand überhaupt erfüllt ist, war die Durchsuchung vorliegend schon wegen des geringen (vermeintlichen) Steuerschadens unverhältnismäßig.

Dem Beschwerdeführer wird ein angeblicher Steuerschaden von 111,72 Euro vorgeworfen. In dieser Höhe erging am 27.03.2014 ein Strafbefehl (das Original trägt kein Datum), der als Anlage 6 vorgelegt wird. Gegen diesen Strafbefehl wurde mit Schriftsatz vom 08.04.2014 Einspruch eingelegt (Anlage 7). Über den Einspruch wurde bis heute nicht entschieden.

Ein Steuer- oder Abgabenbescheid, mit dem der angebliche Steuerschaden von dem Beschwerdeführer eingefordert wird, wurde gegen diesen bis heute nicht erlassen. Ein entsprechendes Besteuerungsverfahren gegen den Beschwerdeführer ist nicht bekannt.

B. Zulässigkeit und Annahmenvoraussetzungen

Der Beschluss des Landgerichts XXX über die Anhörungsrüge vom 13.08.2015 ist am 25.08.2015 beim Verteidiger eingegangen.

Nach den Maßstäben gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.08.2011 (2 BvR 1979/08) begann der Lauf der Frist zur Einlegung und Begründung der Verfassungsbeschwerde (§ 90 II BVerfGG) erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Anhörungsrüge, da diese nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich aussichtslos war. Es liegen besondere Umstände vor, aus denen sich ergibt, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist.

Mit Schriftsatz vom 15.07.2015 (Anlage 5) wurde die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 33a StPO) gerügt. Die Begründung der Gehörsrüge wird im Folgenden wörtlich wiedergegeben:

„In dem Beschluss des Landgerichts wurde der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör (Art. 103 II GG) in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Ein anderer Rechtsbehelf ist nach der Strafprozessordnung nicht vorgesehen, insbesondere liegt kein Fall des § 310 I StPO vor, vgl. § 310 II StPO.

Hätte das Landgericht sich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers insbesondere in den Schriftsätzen vom 07.01.2015 in der gebotenen Art und Weise auseinandergesetzt bzw. den Sach- und Rechtsvortrag

berücksichtigt, so hätte es zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Durchsuchungen rechtswidrig waren, da kein auf konkrete Tatsachen gestützter Anfangsverdacht einer Straftat nach § 374 AO vorlag.

Im Übrigen war die Durchsuchung weder erforderlich noch verhältnismäßig. Es wird vom Landgericht weder auf den geringen angeblichen Steuerschaden eingegangen, noch darauf, dass durch die Durchsuchung aus Patientinnen-Interessen beeinträchtigt wurden.

Es wird um beschleunigte Bearbeitung gebeten, da im Fall einer Ablehnung die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht geprüft werden soll.

I.

Eine Auseinandersetzung mit den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 374 AO in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht findet in dem Beschluss des Landgerichts XXX vom 08.07.2015, der insgesamt 7 Seiten umfasst, ausschließlich auf Seite 5 im zweiten Absatz, statt. Dieser lässt sich in zwei Unterabsätze untergliedern.

Im ersten Unterabsatz werden die rechtlichen Voraussetzungen des § 374 AO aus Sicht des Landgerichts geschildert, unter Bezugnahme auf eine BGH-Entscheidung vom 27.01.2015 (Az. 1 StR 613/14).

Der zweite Unterabsatz betrifft die tatsächlichen Voraussetzungen, die das Landgericht in seiner Entscheidung hinsichtlich des Vorliegens eines Anfangsverdachts zu Grunde legt. Diese werden in dem Beschluss wie folgt zusammengefasst:

„Der Beschuldigte hat dieses Präparat bei der in Tschechien ansässigen Anthemis s.r.o. erworben. Dieses Unternehmen ist keine Apotheke, tritt nicht als solche am Markt auf und vertreibt über Werbefaxe ein für den deutschen Markt nicht zugelassenes (sic!) Medikament zu einem Preis, der jedenfalls unter dem liegt, der für auf dem deutschen Markt zugelassene Vergleichsprodukte üblicherweise berechnet wird.“

Diese Sachverhaltsfeststellungen vermögen keinen Anfangsverdacht des

Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 374 AO rechtfertigen. Aus der Sachverhaltsschilderung ergibt sich weder ein Verdacht, dass ein Import (durch die Firma Anthemis oder durch Dritte) aus einem Nicht-EU-Staat stattfand noch wird in sonstiger Weise auf eine taugliche Vortat i.S.v. § 374 AO Bezug genommen.

Gegenstand einer Steuerhehlerei können nur Erzeugnisse und/oder Waren sein, hinsichtlich deren Verbrauchssteuern oder Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des § 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodex (ZK) hinterzogen worden sind oder Bannbruch gegangen worden ist (vgl. Jäger in Klein, Kommentar zur Abgabenordnung, 12. Auflage, § 374, Rn. 6; Kemper in Rolletschke/Kemper, Kommentar zum Steuerstrafrecht, § 374 AO, Rn. 13). Es muss also ein Gegenstand vorliegen, der mit einem steuerlichen Makel behaftet ist oder aus einer bestimmten Vortat (Zollhinterziehung, Hinterziehung von Verbrauchssteuern, Bannbruch) stammt. Die Vortat muss rechtlich vollendet und tatsächlich beendet sein (vgl. Kemper, a.a.O., Rn. 13).

Die Behauptung in dem Beschluss, der durch die Firma Anthemis angebotene Preis liege „jedenfalls unter dem“ liege, für auf dem deutschen Markt zugelassene Vergleichsprodukte üblich ist, ist nicht geeignet, den Verdacht auf eine Herkunft aus einem Nicht-EU-Land zu begründen. Denn zum einen gibt es auf dem deutschen Markt durchaus legale Medikamente zu erwerben, die preisgünstiger sind (beispielsweise sogenannte Re- oder Parallel-Importe, d.h. nicht mit dem Makel einer steuerlichen Vortat im Sinne von § 374 AO belastet sind. Dies wurde im Verteidigerschriftsatz vom 21.05.2014 dargelegt und ergibt sich mittelbar aus dem angegriffenen Beschluss selbst. Denn dort wird auf Seite 2, erster Absatz, geschildert, der Verkaufspreis für „Depo-Provera“ auf dem britischen Markt liege bei „ungerechnet“ (sic!) bei ca. 7,40 Euro pro Ampulle. Großbritannien gehört zur EU. Selbst wenn man unterstellt, dass der durch die Firma Anthemis angebotene Preis unter dem liegt, der üblicherweise auf legalen Vertriebswegen verlangt wird, lassen sich folglich aus dem bloßen Preis als solchen keinerlei Rückschlüsse auf eine Herkunft aus einem Nicht-EU-Land ziehen.

Derartige Schlüsse lassen sich auch nicht aus der Art und Weise der Angebote, des Vertriebs oder der Verpackung ziehen (vgl. dazu den Schriftsatz vom 21.05.2014).

II.

In dem Beschluss des Landgerichts findet sich am Anfang des zweiten Absatzes auf der Seite 5 der Satz, nach dem Ermittlungsergebnis seien „bei der Einfuhr der Ampullen in das Gebiet der Europäischen Union Zölle und/oder Einfuhrabgaben verkürzt worden“.

Diese Erkenntnis stammt aus dem Urteil des Landgerichts Hof vom 07.10.2013 (Bl. 186 ff. d.A.). Dieses (sowie die entsprechenden Vermerke) lagen dem Ermittlungsrichter bei Erlass der angegriffenen Beschlüsse jedoch nicht vor. Als Tatsachengrundlage für die Entscheidung über die Beschwerde dürfen spätere Akteninhalte nicht verwendet werden. Es läge andernfalls ein unzulässiges „Nachschieben von Gründen“ vor. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10.10.2010 (2 BvR 2561/08, Rn. 28) zutreffend ausgeführt:

„Um der Funktion einer vorbeugenden Kontrolle der Durchsuchung durch eine unabhängige und neutrale Instanz gerecht zu werden, darf das Beschwerdegericht seine Entscheidung nicht auf Gründe stützen, die dem Ermittlungsrichter nicht bekannt waren. Prüfungsmaßstab bleibt im Beschwerdeverfahren die Sach- und Rechtslage zur Zeit des Erlasses des Durchsuchungsbeschlusses.“

III.

Zur Annahme des Tatverdachts einer Steuerhehlerei wäre auch eine Auseinandersetzung mit einem entsprechenden Vorsatz (vgl. § 16 StGB) erforderlich gewesen. Eine solche findet nicht statt.

Selbst wenn man davon ausginge, dass es dem Ermittlungsrichter in irgendeiner Weise möglich gewesen sein, soll anhand des bei ihm vorhandenen Akteninhalts auf einen tauglichen Gegenstand einer Steuerhehlerei zu schließen, gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, wie dies dem Beschuldigten möglich gewesen sein soll. Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte selbst nicht die Bestellfaxe der Firma Anthemis verwendet hat, ist insbesondere ausgeschlossen, dass er in irgendeiner Weise an den Vertriebswegen der Firma Anthemis beteiligt war bzw. etwas darüber wusste oder wissen konnte, woher diese ihre

Medikamente bezieht.

Dieser Aspekt wurde ebenfalls im Schriftsatz vom 21.05.2014 vorgetragen. Hätte sich das Gericht mit den Anforderungen eines Tatverdächtigen an einen Vorsatz auseinandergesetzt, hätte es zu dem Ergebnis kommen müssen, dass diese nicht vorliegen.

IV.

Eine Strafbarkeit nach § 374 AO setzt immer eine Vortat voraus, d.h. Steuerhinterziehung (§ 370 AO), Bannbruch (§ 372 AO) oder Schmuggel (§ 373 AO), vgl. Jäger, in Klein, Kommentar zur AO, § 374, Rn. 13). Diesbezüglich geht die Bezugnahme auf die Entscheidung des BGH vom 27.01.2015, 1 StR 613/14, fehl. Denn in dieser Entscheidung war festgestellt worden, dass beim Verbringen von un versteuerten und unverzollten Zigaretten nach Deutschland durch andere Personen zu gewerblichen Zwecken jeweils Tabaksteuer verkürzt wurde (§ 370 I AO), weil an den Zigarettenpackungen entgegen § 17 I TabStG bzw. für die vor dem 01.04.2010 begangenen Taten entgegen § 12 I TabStG a.F. keine deutschen Steuerzeichen (Steuerbanderolen) angebracht waren. Daraus wurde geschlossen, dass der Angeklagte in dem vom BGH zu entscheidenden Fall als Empfänger entgegen § 23 I S. 3 TabStG bzw. § 19 S. 3 TabStG a.F. über die von ihm erworbenen Zigaretten nicht unverzüglich bei den Zollbehörden eine Steuererklärung abgab.

Der BGH führt in der genannten Entscheidung aus (Hervorhebungen nicht im Original):

„Eine Einfuhr von Tabakwaren ist dann gegeben, wenn diese aus Drittländern oder Drittgebieten in das Steuergebiet gelangen, es sei denn, die Tabakwaren befinden sich beim Eingang in das deutsche Steuergebiet in einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 TabStG).

Keine Einfuhr liegt dagegen vor, wenn un versteuerte Tabakwaren aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union nach Deutschland verbracht werden.

Deshalb waren hier beim Verbringen der Zigaretten nach Deutschland durch die Lieferanten des Angeklagten weder Zölle noch Einfuhrumsatzsteuer (§ 21 Abs. 2 UStG) entstanden; sie

konnten daher auch nicht verkürzt werden. Bei der entstandenen und verkürzten Tabaksteuer handelte es sich hier ebenfalls nicht um eine Einfuhrabgabe.

Allerdings belegen die Feststellungen, dass hinsichtlich der vom Angeklagten erworbenen Zigaretten tatsächlich Einfuhrabgaben verkürzt worden waren, nämlich bei der Einfuhr der aus Russland stammenden Zigaretten in das Gebiet der Europäischen Union. **Jedoch fand diese Einfuhr nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union statt, den das Landgericht nicht näher festgestellt hat; von dort aus wurden die Zigaretten auf dem Landweg nach Deutschland verbracht. Hinterzogen wurden damit die Einfuhrabgaben eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union. Zwar sind solche Einfuhrabgaben, die im Rahmen vorgelagerter Taten verkürzt wurden, grundsätzlich auch vom Straftatbestand der (gewerbsmäßigen) Steuerhhelei erfasst (§ 374 Abs. 4 AO).** Im vorliegenden Fall hatte jedoch das Landgericht das Verfahren gemäß § 154a Abs. 2 StPO beschränkt und dabei hinterzogene ausländische Verbrauchsteuern und Einfuhrabgaben aus dem Verfahren ausgeschieden (UA S. 22).

Soweit es in dem BGH-Fall um Tabaksteuern geht, lassen sich die speziellen Regelungen des TabStG nicht auf den vorliegenden Fall übertragen.

Der Hinweis darauf, dass Einfuhrabgaben, die im Rahmen vorgelagerter Taten verkürzt wurden, grundsätzlich auch den Straftatbestand der Steuerhhelei erfassen können, bezieht sich nach der BGH-Entscheidung ausschließlich auf die Fälle des § 374 IV AO. In § 370 IV AO wird Bezug genommen auf § 370 VI AO, d.h. auf Ein- und Ausfuhrabgaben, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten entstanden sind. Derartige ausländische Steuern werden in den angegriffenen Durchsuchungsbeschlüssen nicht behauptet oder in Bezug genommen. Dort wird vielmehr auf eine „Bestellung im Ausland“ Bezug genommen, die erfolgt sei, ohne „Einfuhrabgaben zu bezahlen.

Tatsächlich war die Bestellung in Tschechien nicht Einfuhrabgaben-

pflichtig.

V.

Mit den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchung setzt sich das Landgericht überhaupt nicht auseinander. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Durchsuchung bei Berufsträgern wurden zuletzt durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2015 (2 BvR 497/12; 2 BvR 498/12; 2 BvR 499/12; 2 BvR 1054/12) konkretisiert. In dieser Entscheidung wurde insbesondere ausgeführt, dass das anordnende Gericht neben den Grundrechten des Betroffenen auch das Interesse der Allgemeinheit an dem Vertrauensverhältnis zum Berufsheimnisträger und das Ausmaß der – zumindest mittelbaren Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen berücksichtigt hat.

Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit fehlen hier vollständig. Solche wären insbesondere vor dem Hintergrund angebracht, dass ausweislich des Strafbefehls die Ermittlungsbehörden von einem Steuerschaden in Höhe von 111,72 Euro (!) ausgehen. Ein solcher – hypothetisch unterstellter – Steuerschaden kann allenfalls bei Vorliegen ganz besonderer Umstände die Durchsuchung einer Arztpraxis rechtfertigen. Derartige Umstände lagen hier nicht vor.

Im Übrigen ist bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit auch der Grad des Verdachts zu berücksichtigen, der – sofern man einen solchen überhaupt bejaht – hier als äußerst gering anzusehen ist.“

Mit der Entscheidung über die Anhörungsrüge (vgl. Anlage 4) ist der Rechtsweg erschöpft.

C. Sachverhalt und Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer ist Frauenarzt. Ihm wird ausweislich des gegen ihn ergangenen Strafbefehls (Anlage 6) vorgeworfen, „an einem nicht mehr genau bestimmbar Tag im Juli 2010“ als Inhaber einer Arztpraxis für Gynäkologie die Bestellung von 40 Ampullen des Verhütungsmittels „Depo-Provera“ bei der tschechischen Firma Anthemis s.r.o. zu einem Gesamtpreis in Höhe von 595,50 Euro deklariert zu haben.

Während im angegriffenen Durchsuchungsbeschluss (Anlage 2) davon die Rede ist, dass der Beschuldigte selbst keine Einfuhrabgaben abgeführt haben soll, heißt es in dem Strafbefehl (Anlage 6), „die Firma Anthemis“ hätte „die Einfuhrabgaben im Rahmen der grenzüberschreitenden Lieferung nicht ordnungsgemäß gerichtet“. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Medikamente über die Türkei (= Nicht-EU-Staat) oder über die Tschechische Republik (= EU-Staat) eingeführt wurden, findet in dem Strafbefehl nicht statt. Dort wird lediglich ausgeführt, der Beschwerdeführer habe „die Bestellung der Präparate bei der Firma Anthemis in Tschechien veranlasst“.

Darüber, woher die Firma Anthemis die Medikamente erworben hat bzw. ob und in welcher Höhe durch diesen Erwerb bei der Firma Anthemis Einfuhrabgaben entstanden sind und ob diese bezahlt wurden, ist dem Beschwerdeführer – außer den Anhaltspunkten, die sich in der strafrechtlichen Ermittlungsakte (vgl. Anlage 16) finden – nichts bekannt. Insbesondere war ihm bzw. den in der Praxis für die Bestellung verantwortlichen Mitarbeitern im Juli 2010 darüber nichts bekannt.

Gegen den Durchsuchungsbeschluss vom 02.07.2013 (Anlage 2) wurde mit Schriftsatz vom 21.05.2014 Beschwerde eingelegt (Anlage 8).

Die Beschwerdebegründung wird im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben:

Am 18.09.2013 wurden die Räume der Frauenarztpraxis des XXX in der XXX, XXX durchsucht. Bei der Durchsuchung waren mehrere Beamte anwesend. Die Durchsuchung hatte während des laufenden Praxisbetriebs begonnen (vgl. Bl. 39 d.A.), so dass Patienten von der Durchsuchung erfahren haben. Dies ist insbesondere in einer Kleinstadt wie XXX für eine Frauenarztpraxis mit einer erheblichen Rufschädigung verbunden.

Es war bereits zu Beginn der Durchsuchung klar, dass die Höhe des angeblich hinterzogenen Betrages gering ist. Es stand lediglich eine Bestellung von 40 Ampullen im Raum (vgl. Bl. 2 d.A.). Selbst wenn man unterstellt, dass der Tatvorwurf zutreffend ist, handelt es sich nur um einen Steuerschaden von weniger als 120,00 Euro (vgl. insofern auch den Strafbefehl des AG XXX vom 27.03.2014).

Der angegriffene Durchsuchungsbeschluss enthält keine Anordnung der Beschlagnahme. Ein Einverständnis mit der Mitnahme der Unterlagen im Rahmen der Durchsuchung am 18.09.2013 wurde nicht erteilt (vgl. Bl. 42 ff. d.A.).

Bis heute liegt keine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der

durch die Ermittlungsbeamten durchgeführten Beschlagnahme vor.

I.

Der Durchsuchungsbeschluss vom 02.07.2013 (Bl. 32 d.A.) wird darauf gestützt, dass sich Herr XXX einer Steuerhehlerei nach § 374 AO verdächtig gemacht habe.

Der Tatbestand der Steuerhehlerei ist schon nach den Ausführungen im Durchsuchungsbeschluss offensichtlich nicht erfüllt.

Aus dem sehr knapp begründeten Durchsuchungsbeschluss ergibt sich nicht, welche „Einfuhrabgabe“ im Sinne von § 374 AO durch welchen Vorgang und aufgrund welchen Gesetzes angefallen sein soll.

In Betracht käme allenfalls die Einfuhrumsatzsteuer. Bei der Einfuhrumsatzsteuer handelt es sich grundsätzlich um eine Einfuhrabgabe im Sinne von § 374 AO.

1) *Der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt unterliegt gemäß § 1 I Nr. 5 UStG der Umsatzsteuer.*

Ein solcher innergemeinschaftlicher Erwerb liegt hier gemäß § 1a III UStG nicht vor. Als Frauenarzt führt Herr XXX gemäß § 4 Nr. 14a UStG steuerfreie Umsätze aus. Die Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 1a III Nr. 1 UStG liegen vor. Diese sehen eine Erwerbsschwelle von 12.500,00 Euro pro Kalenderjahr vor.

Um die Erwerbsschwelle zu überschreiten, hätte Herr XXX pro Kalenderjahr etwa 850 Ampullen beziehen müssen. Herrn XXX wird lediglich der Erwerb von 40 Ampullen zu einem Stückpreis von jeweils 14,70 Euro zur Last gelegt. Zu keinem Zeitpunkt der Ermittlungen stand eine Zahl an Erwerbsvorgängen zur Debatte, die auch nur ansatzweise zu einem Erreichen der Erwerbsschwelle geführt hätte.

Bei dem in dem Durchsuchungsbeschluss angegebenen Erwerb „aus Tschechien“ ist daher § 374 AO schon aus rechtlichen Gründen nicht erfüllt. Dieser Beschluss ist rechtlich gesehen „unschlüssig“.

2) In dem Beschluss wird auch nicht behauptet, der Beschuldigte habe die Präparate aus einem Nicht-EU-Land bezogen. Vielmehr wird im Beschluss angegeben, Herr XXX habe die Ampullen in Tschechien gekauft.

Die Tschechische Republik gehört seit 2004 zur Europäischen Union.

Auch insoweit ist der Beschluss „unschlüssig“, d.h. der dort angegebene Sachverhalt lässt sich unter keinen Umständen unter § 374 AO subsumieren.

Es handelt sich auch nicht um ein Schreibversehen, etwa dahingehend, dass statt „Tschechien“ in Wirklichkeit ein anderes (Nicht-EU-)Land gemeint war, beispielsweise die Türkei.

Dies folgt schon daraus, dass auch in dem Strafbefehl von „Tschechien“ die Rede ist (vgl. Bl. 86 d.A.). Außerdem erfolgte der Versand nach Aktenlage genauso wie die Rechnungsstellung aus der Tschechischen Republik (vgl. Bl. 8 sowie die Aussage der Zeugin XXX auf Bl. 10 ff. d.A.).

In der Akte wird – soweit ersichtlich – nur an einer Stelle ein Nicht-EU-Land erwähnt, nämlich im Schreiben des Zollfahndungsamtes München vom 10.10.2012 (Bl. 1 f. d. A.). Dort wird behauptet, Herr XXX habe „aus der Türkei eingeschmuggelte Arzneimittel“ eingekauft (vgl. Bl. 2 d.A.). Worauf diese Behauptung gestützt wird, ist aus der Akte nicht ersichtlich.

Erst recht ist nicht nachvollziehbar, wie eine vermeintliche Herkunft aus der Türkei für Herrn XXX erkennbar gewesen sein soll. Insbesondere die vom Zollfahndungsamt München übermittelten Abbildungen, die „eine typische Aufmachung (...) der (...) Ampullen“ (Bl. 3 und 5 d.A.) zeigen, weisen nicht auf eine türkische Herkunft hin. Als Herkunftsort ist auf den Ampullen der belgische Standort der Pharmafirma Pfizer in Puurs angegeben. Die Ampullen sind zudem in englischer Sprache beschriftet. Die Aufmachung weist damit auf ein innergemeinschaftliches Herkunftsland hin. Zudem wurden die Kontrazeptiva von Herrn XXX in der tschechischen Republik bestellt, wie auch das Zollfahndungsamt selbst angibt (Bl. 1 d.A.).

3) Selbst wenn man unterstellt, dass durch die tschechische Firma Anthemis Waren aus der Türkei nach Tschechien eingeführt worden waren,

wäre die Firma Anthemis primäre Schuldnerin der Einfuhrumsatzsteuer. Es ist davon auszugehen, dass die Firma Anthemis diese Steuern auch entrichtet hat. Gegenteilige Anhaltspunkte finden sich in der Akte nicht. Noch viel weniger finden sich in der Akte Anhaltspunkte dafür, wie Herr XXX hätte erkennen können, ob die Firma Anthemis ihrerseits Produkte aus der Türkei eingeführt und diesbezüglich eventuelle Einfuhrumsatzsteuern entrichtet hat.

Abgesehen davon wird aus dem angegriffenen Beschluss nicht deutlich, wie das Gericht dazu kommt, dass ein deutscher Erwerber für im Ausland angefallene Steuern einzustehen habe. Ein Fall des § 370 VI AO, der sich auf Verbrauchssteuern bezieht, liegt nicht vor und wird in dem angegriffenen Beschluss auch nicht behauptet.

II.

Rein vorsorglich ist klarzustellen, dass der Durchsuchungsbeschluss auch nicht dadurch „gerettet“ werden kann, dass dieser anstelle des Tatvorwurfs einer Steuerhehlerei auf den Vorwurf des §§ 95 I Nr. 4, § 43 III 1 AMG gestützt wird (vgl. insoweit den jüngeren Durchsuchungsbeschluss gemäß § 103 StPO vom 21.11.2013, Bl. 65 d.A., sowie den Strafbefehl – ohne Datum – auf Bl. 85 d.A.).

§ 95 I Nr. 4 AMG findet erstmals im Durchsuchungsbericht vom 19.09.2013 Erwähnung (Bl. 40 d.A.).

Es befindet sich ein Vermerk des Wuppertaler Oberstaatsanwalts XXX in der Akte (Bl. 56–59), in welchen in einem ähnlich gelagerten Verfahrenskomplex („Sigma“) ein Verstoß gegen § 95 I Nr. 4 AMG erörtert wird. Entgegen der in diesem Vermerk geäußerten Auffassung ist bei der Anwendung der Kontrazeptiva bei den Patientinnen das Tatbestandsmerkmal des „Handeltreibens“ i.S.v. § 95 I Nr. 4 AMG aus mehreren Gründen nicht erfüllt.

1) Eine Strafbarkeit nach § 95 I Nr. 4 AMG setzt (neben der Verschreibungspflicht, die in § 48 AMG geregelt ist) stets eine **Apothekenpflicht** i.S.v. § 43 I AMG voraus.

Die Verabreichung apothekenpflichtiger Arzneimittel in Arztpraxen fällt indes niemals unter die Apothekenpflicht (vgl. Münchner Kommentar zum StGB, AMG, Vorbemerkung §§ 43 ff., Rn. 2).

Aus der Gesetzesformulierung des § 43 I 2 AMG, der hinsichtlich der Apothekenpflicht auf Satz 1 verweist, wird deutlich, dass auch von Satz 2 nur Fälle der Abgabe erfasst sind – d.h. Fälle, bei denen es zu einer Verschaffung von Verfügungsgewalt kommt. Dies entspricht dem Willen des historischen Gesetzgebers.

Der Standardkommentar zum BtMG (mit AMG), Körner, 7. Auflage 2012, führt hierzu unter § 95, Rn. 214, aus:

*„Auch nach Wegfall des Tatbestandsmerkmals Einzelhandel (Anmerkung: in § 43 AMG a.F.-und des § 95 I Nr. 4 a.F.) liegt es in der Verantwortung des Arztes (...), in welchem Umfang er apothekenpflichtige Arzneimittel für die Behandlung von Patienten (nicht für die entgeltliche Abgabe) in seiner Praxis vorrätig hält. **Das Vorrätighalten für die Anwendung stellt kein Handeltreiben dar.**“
(Hervorhebung nicht im Original)*

Nachdem in der vorliegenden Konstellation unstreitig alle Medikamente an die Patientinnen verabreicht wurden, und damit nicht in den Verkehr gelangten (vgl. Bl. 40 d.A.), scheidet eine Strafbarkeit aus.

2) *Selbst wenn man einen Verstoß gegen die Apothekenpflicht bejahen würde, ist das Tatbestandsmerkmal des Handeltreibens i.S.v. § 95 I Nr. 4 AMG i.V.m. § 43 I 2 AMG nicht erfüllt.*

Der Begriff des „Handeltreibens“ kann dabei nicht ohne Einschränkung an der Begrifflichkeit aus dem Betäubungsmittelstrafrecht orientiert werden. Der objektive Tatbestand des Handeltreibens wäre sonst bereits erfüllt, wenn ein Arzt von seiner Praxis aus in einer Apotheke anruft und ankündigt, eine Patientin werde gleich vorbeikommen und ein Medikament abholen.

Ein solcher Vorgang wäre – wenn es sich um illegale Drogen handelt – objektiv bereits ein Handeltreiben. Vorliegend geht es indes nicht um illegale gesundheitsschädliche Drogen. Die Begrifflichkeit des BtMG lässt sich daher nicht ohne weiteres auf das AMG übertragen.

Eine Gleichsetzung eines Arztes mit einem Drogendealer lässt sich mit dem Sinn und Zweck des AMG nicht vereinbaren. Das Arzneimittelrechts will nicht Apotheken vor potenzieller wirtschaftlicher Konkurrenz schützen. Vielmehr soll durch das AMG verhindert werden, dass ein unkontrollierbarer Markt entsteht, bei dem der Gewinn beim Handel mit Medikamenten im Vordergrund steht und dass Präparate zur Anwendung kommen, die potenziell gesundheitsschädigende Wirkungen haben.

Als fachkundige Person werden durch das Arzneimittelrecht Apotheker mit Ärzten gleich-gestellt. Daher stellt die sachgerechte und medizinisch indizierte Anwendung eines Medikaments durch einen Arzt keinen Verstoß gegen das Arzneimittelrecht dar.

3) *Selbst wenn man vorliegend davon ausgehen würde, ein Handeltreiben i.S.v. § 95 I Nr. 4 AMG könne grundsätzlich auch dann vorliegen, wenn ein Medikament kunstgerecht durch einen Arzt appliziert wird, fehlt es an dem für den Begriff des Handeltreibens typischen Gewinnstreben oder Eigennutz. Denn die Kontrazeptiva wurden an die Patientinnen **zum Selbstkostenpreis** weitergegeben.*

a) *Es stellt keinen mittelbaren oder immateriellen Vorteil dar, wenn ein Arzt bei Applikation der Kontrazeptiva weitere Leistungen abrechnen kann. Denn diese Leistungen entstehen völlig unabhängig davon, woher ein Medikament stammt – sei es aus dem Ausland, sei es aus dem Vorrat der Praxis, sei es direkt aus der Apotheke.*

b) *Der von der Staatsanwaltschaft Wuppertal aufgeworfene – aber nicht begründete und nicht belegte – Gedanke, wonach in bestimmten Konstellationen des Betäubungsmittel-Vertriebs ausnahmsweise ein Handeltreiben angenommen werden soll, obwohl kein Gewinn erzielt wurde, lässt sich vorliegend aus mehreren Gründen nicht auf das Arztstrafrecht übertragen:*

Anders als Betäubungsmittel sind die in Frage stehenden Kontrazeptiva frei handelbar und in jeder Apotheke bzw. auch online erhältlich. Aus

Sicht der Patientinnen war in der Arztpraxis nichts zu erhalten, das man nicht überall sonst hätte erhalten können.

Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zu einem Gastwirt, der Drogen verkauft. Denn Drogen sind anderweitig nicht legal bzw. nicht ohne erhebliches Risiko zu erhalten.

Der Aspekt der „Kundenbindung“ lässt sich – wenn überhaupt – allenfalls auf die Annahme stützen, die Medikamente seien in der Frauenarztpraxis generell billiger zu haben gewesen als über eine Apotheke.

Diese Sachverhalts-Annahme lässt sich jedoch weder auf Inhalt der Akte stützen, noch auch Recherchen der Ermittlungsbehörden.

Darüber hinaus ist die (konkludente) Tatsachen-Behauptung, dass die Angebote der Firma Anthemis wesentlich billiger waren als vergleichbare Angebote deutscher Apotheken falsch.

Tatsächlich gab es auch durch deutsche Apotheken immer wieder Angebote, die - insbesondere bei Sammelbestellungen – preislich sich nicht wesentlich von den Angeboten der Fa. Anthemis unterschieden.

Hierzu findet sich nichts in der Akte. Insbesondere wurden durch die Ermittlungsbehörden keine umfassenden Recherchen über Vergleichs-Preise vorgenommen.

Wenn das Gericht zu dem Punkt der angeblichen Preisvorteile weiteren Sachvortrag für erforderlich hält, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

c) Wenn überhaupt entstand den Patientinnen ein Preisvorteil durch Sammelbestellungen. Der BGH hat etwa in seiner Entscheidung vom 27. März 2012 (3 StR 64/12) bekräftigt, dass Preisvorteile durch Sammelbestellungen nicht zur Annahme eines Handeltreibens i.S.d. BtMG führen.

Selbst wenn man auf die Sicht der Patientinnen abstellt, die durch die Sammel-bestellung eventuell die Medikamente günstiger erworben haben, als durch einen Einzelkauf in der Apotheke, lässt sich der Gedanke der Kundenbindung nicht auf die vorliegende Konstellation übertragen.

Der Gedanke der Kundenbindung wurde vom BGH in seiner Entscheidung vom 13.01.2004 (1 StR 517/03) angesprochen – und im Übrigen in dem dortigen Fall gerade nicht als alleine maßgeblich behandelt. In dem BGH-Fall ging es um einen Gastwirt, der seinen Gästen illegale Drogen zum Selbstkostenpreis anbot, um diese an sich zu binden. Es ist etwas anderes, ob ein Gastwirt illegale Drogen an Gäste zum Selbstkostenpreis weitergibt, oder ob ein Arzt zugelassene Medikamente bei einer Patientin kunstgerecht anwendet.

Das folgt schon aus den unterschiedlichen Schutzzwecken von BtMG und AMG. Das BtMG hat den Zweck, zu verhindern, dass gesundheitsschädigende Betäubungsmittel überhaupt in den Verkehr kommen. Demgegenüber soll das AMG sicherstellen, dass Medikamente nur über fachkundige Personen ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt werden. Es regelt also, „wie“ die Arzneimittel an ihr Ziel gelangen, nicht, „ob“ dies geschehen soll.

Es ist im Übrigen nicht der Zweck der Apothekenpflicht nach §§ 43 ff. AMG, Apotheken in dem Sinne vor Wettbewerb zu schützen, dass ihnen eine Art gesetzlich garantiertes „Gewinnmonopol“ zusteht.

Anders als Gastwirte sind Frauenärzte zudem keine Gewerbetreibenden. Als Freiberufler mit berufsständischer Organisation und gesetzlichen Gebührenordnungen ist ein Arzt nicht in vergleichbarer Weise einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt, wie das bei Gastwirten der Fall sein mag.

Ein Arzt ist zwar kein Amtsträger i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 c) StGB. Gleichwohl erfüllt er Funktionen, die im öffentlichen Interesse liegen, wobei das Verhältnis zu den Patientinnen durch eine besondere Vertrauensstellung geprägt ist, vgl. dazu nur § 203 I Nr. 1 StGB.

Vor diesem Hintergrund wäre es eine lebensferne Unterstellung, zu behaupten, eine Patientin bevorzuge einen bestimmten Frauenarzt oder eine bestimmte Frauenärztin deshalb, weil dort Kontrazeptiva günstiger als in einer Apotheke zu erwerben seien.

Damit ist der gesamte Vorgang – zumindest für die betroffenen Ärzte – nicht strafbar.

III.

Darüber hinaus war die Durchsuchung der Arztpraxis offenkundig unverhältnismäßig.

a) *Es fehlt schon an der Geelanetheit der Maßnahme.*

1) *Die fraglichen Bestellungen lagen einige Jahre zurück. Es ist schon fraglich, ob sich nach so langer Zeit „Unterlagen für die Bestellung“ (so der Wortlaut des angegriffenen Beschlusses) in der Praxis finden lassen. Viel näher liegt es, dass sich solche Unterlagen z.B. in den Steuerunterlagen finden, d.h. beim Steuerberater.*

Im Übrigen würde sich aus der bloßen Tatsache, dass Bestellungen vorgenommen wurden, keine Rückschlüsse auf das Vorliegen der Hinterziehung von Einfuhrabgaben ziehen lassen.

Es wurde ganz offenkundig nicht einmal überprüft, ob Einfuhrabgaben tatsächlich bezahlt wurden.

Eine solche Überprüfung – beispielsweise durch entsprechende Abfragen beim Finanzamt, bei der Firma Anthemis oder bei den sonstigen zuständigen Stellen – wäre aber eine erste denknotwendige Voraussetzung für die Rekonstruktion des Vorwurfs der Hinterziehung von Einfuhrabgaben.

Mit anderen Worten:

Selbst wenn irgendwelche Einfuhrabgaben angefallen wären (welche auch immer), so ergibt sich aus der Akte nicht, ob bzw. durch wen diese bezahlt (oder nicht bezahlt) wurden.

Die Durchsuchung der Arztpraxis ist ganz offensichtlich weder geeignet noch erforderlich, um herauszufinden, ob bzw. durch wen Einfuhrabgaben abgeführt wurden.

2) *Auch unter dem Aspekt des „Handeltreibens“ i.V.v. § 95 I Nr. 4 AMG*

ist die Durchsuchung der Arztpraxis schon nicht geeignet, zumindest aber nicht erforderlich, die maßgeblichen Sachverhalts-Fragen zu klären. Diese sind u.a.:

- Wurden die Medikamente appliziert (kein Handeltreiben, da schon objektiv kein Verstoß gegen Apothekenpflicht)?*
- Wurden die Medikamente zum Selbstkostenpreis weitergegeben (= kein Handeltreiben, da keine Gewinnerzielungsabsicht)?*
- Gibt es erhebliche Preisunterschiede zu deutschen Apotheken (= keine „Kundenbindung“)?*

b) *Es kann auch nicht argumentiert werden, die Durchsuchung diene unter Umständen auch der Entlastung der Beschuldigten. Abgesehen davon, dass unter diesem Aspekt niemals ein schwerwiegender Grundrechtseingriff zu rechtfertigen ist, wäre es auch möglich gewesen, einfach nachzufragen. Schon angesichts der langen Zeitabläufe und der Tatsache, dass alle Vorgänge steuerlich dokumentiert waren, wäre ein Verlust von Beweismitteln (vgl. § 33 IV StPO) nicht zu befürchten gewesen.*

c) *Die Durchsuchung einer Arztpraxis erfordert eine besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20.01.2008, 2 BvR 1219/07). Dies ergibt sich aus der Besonderheit des Arzt-Patienten-Verhältnisses.*

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt (BVerfGE 32, 373, 380):

„Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muss und darf erwarten, dass alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt, weil es die Chancen der Heilung vergrößert und damit – im ganzen gesehen – der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge dient.“

Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen grundrechtlich geschützten

Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen und dem Aufklärungsinteresse des Staates sind in Rechnung zu stellen:

- *Der Grad des Verdachtes gegen den Arzt*
- *Die Schwere der Straftat, die dem Arzt zu Last gelegt wird*
- *Der Anlass der Straftat, die dem Arzt zu Last gelegt wird*
- *Der besondere Schutz der Berufsträger unter dem Aspekt, dass bei einer Praxisdurchsuchung i.d.R. auch persönliche Daten anderer Patienten beeinträchtigt werden (BVerfG, Beschluss vom 21. 1. 2008 - 2 BvR 1219/07).*

In den Gründen des Durchsuchungsbeschlusses fehlen hierzu jegliche Ausführungen. Eine Abwägung, wie sie das Bundesverfassungsgericht bei der Durchsuchung von Arztpraxen verlangt, ist ausweislich der Gründe des Durchsuchungsbeschlusses nicht erfolgt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde – ausweislich eines Vermerks der Sachbearbeiterin XXX des Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main – lediglich von einer Durchsuchung der Wohnräume abgesehen (Bl. 27 d.A.). Die sehr kurze und pauschale Begründung des Beschlusses enthält zu den Anforderungen an die Durchsuchung einer Arztpraxis keine Ausführungen. Ausweislich des Akteninhalts wurde dieser Problembereich nicht erkannt.

Dafür spricht insbesondere der Umstand, dass im Durchsuchungsbeschluss pauschal die Durchsuchung der „vorhandenen Geschäftsräume“ angeordnet wird, ohne dies etwa auf Unterlagen, die die Buchhaltung der Praxis betreffen zu beschränken, führt zur Rechtswidrigkeit der angeordneten Durchsuchung. So war es den durchsuchenden Beamten nicht verwehrt, z.B. auf Patientenakten zugreifen zu können.

Das Argument der Verhältnismäßigkeit greift in einer Kleinstadt, in der „jeder jeden kennt“ mehr, als in einer Großstadt. Es greift auch bei einer Frauenarzt-Praxis, in der es um intime und höchstpersönliche Themen geht, mehr, als beispielsweise bei einem Orthopäden.

Abgesehen davon, dass – wie oben dargelegt – der Tatbestand des § 374 AO gar nicht erfüllt sein kann, bezieht sich der Vorwurf der Steuerhellelei vorliegend auf Einfuhrumsatzsteuern in einer Gesamthöhe von 111,72 Euro.

Die Durchsuchung steht außer Verhältnis zu diesem geringen Betrag.

IV.

In der Strafakte finden sich auf Blatt 52 ff. Ausdrücke der Internetseite der Kanzlei Rudolph Rechtsanwälte. Auffällig ist, dass die auf den Internetseiten www.rudolph-recht.de sowie www.tobiasrudolph.de veröffentlichten Materialien und Rechtsauffassungen offenkundig selektiv und unvollständig ausgedruckt und in der Akte wiedergegeben wurden (so zum Beispiel die Behauptungen der XXX vom Juli 2012 auf Bl. 54 d.A., die – unabhängig von den persönlichen Verstrickungen der Frau XXX, die als Rechtsanwältin eigene wirtschaftliche Interessen vertritt –, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unzutreffend sind).

Zutreffend ist, dass durch die Kanzlei Rudolph Rechtsanwälte seit Juli 2012 eine Reihe von ähnlich gelagerten Fällen vertreten werden und wurden. Es fand seitdem ein intensiver fachlicher Austausch mit Verbänden, Justiziaren, Behörden, Journalisten und anderen Rechtsanwälten statt.

In keinem einzigen bislang bekannten Fall – d.h. weder in dem Komplex „Anthemis“ noch in dem Komplex „Sigma“ – kam es bisher zu einer Anklage und/oder Verurteilung wegen des Vorwurfes der Steuerhhelei. Dieser Vorwurf wurde, soweit bekannt, in sämtlichen Verfahren, in denen er überhaupt erhoben wurde, inzwischen vollständig gemäß § 170 II StPO fallen gelassen.

Auch bezüglich des weiteren Vorwurfs nach § 95 I Nr. 4 AMG kam es überwiegend zu Einstellungen gemäß § 170 II StPO, insbesondere in Verfahren der Staatsanwaltschaften Landshut, München, Frankfurt am Main, Hechingen und Köln.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal bot den betroffenen Ärzten in der Vergangenheit in dem Komplex „Sigma“ Einstellungen gemäß § 153a StPO an. Inzwischen wird jedoch – soweit bekannt – die durch Oberstaatsanwalt XXX in dem Aktenvermerk vom Oktober 2012 vorläufig festgehaltene Rechtsauffassung (Bl. 56 ff. d.A.) auch in Wuppertal nicht mehr vertreten. Soweit bekannt gab es auch dort bis heute keine einzige Anklage oder gerichtliche Verurteilung.

Der vorliegende Fall ist bundesweit der erste uns bekannte Fall, bei dem es zu einer Anklage bzw. einem Strafbefehl kam.

Die Beschwerdebegründung wurde durch einen weiteren Schriftsatz des Verteidigers vom 06.11.2014 ergänzend begründet (Anlage 9). In der ergänzenden Beschwerdebegründung vom 06.11.2014 wird unter anderem ausgeführt:

I.

In der Ermittlungsakte wird teilweise auf die durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal im Zusammenhang mit der Firma „Sigma“ geführten Ermittlungsverfahren gegen Frauenärztinnen und Frauenärzte in ganz Deutschland eingegangen (vgl. Bl. 60 f. d.A.). Diesbezüglich geht die Verteidigung aufgrund eigener Recherchen bzw. Erkenntnissen aus Verfahren anderer betroffener Ärzte von folgendem Sachstand aus:

Das Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der Firma Sigma ist – soweit bekannt – , noch nicht abgeschlossen. Frauenärztinnen und -ärzte berichten den Rechtsanwälten der Kanzlei Rudolph Rechtsanwälte regelmäßig, dass in den Praxen immer noch Angebote bzw. Bestellfaxe der Firma Sigma eingehen.

Über den derzeitigen Sachstand des Strafverfahrens gegen die Verantwortlichen der Firma Anthemis (vgl. dazu den Vermerk von Staatsanwalt XXX vom 02.01.2013, Bl 16 d.A. – Rückseite) ist der Verteidigung nichts bekannt.

Es ist den Rechtsanwälten der Kanzlei Rudolph Rechtsanwälte bis heute kein rechtskräftiges Urteil bzw. kein rechtskräftiger Strafbefehl bekannt, in dem eine Strafbarkeit eines Frauenarztes bejaht wurde, welcher Bestellungen bei den Firmen Anthemis oder Sigma vorgenommen hat.

Ein Großteil der durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal im Komplex „Sigma“ geführten Verfahren wurde dort gemäß § 153a StPO eingestellt. Diejenigen Verfahren, die dort nicht eingestellt wurden, wurden inzwischen durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal an die jeweils zuständigen örtlichen Staatsanwaltschaften abgegeben.

Bei den jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft kam es unter anderem – neben den im Schriftsatz vom 21.05.2014 bereits erwähnten Einstellungen in

den Anthemis-Verfahren gemäß § 170 II StPO – inzwischen auch in den „Sigma-Verfahren“ unter anderem zu folgenden Einstellungen:

- Staatsanwaltschaft Berlin gemäß § 170 II StPO
- Staatsanwaltschaft Kempten gemäß § 153 I StPO
- Staatsanwaltschaft Amberg gemäß § 170 II StPO
- Staatsanwaltschaft Hechingen gemäß § 170 II StPO
- Staatsanwaltschaft Schweinfurt gemäß § 153 I StPO

Eine Kopie der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaften Berlin, Kempten, Amberg, Hechingen und Schweinfurt füge ich in der Anlage bei."

Auf die wörtliche Wiedergabe der übrigen Ausführungen aus dem Schriftsatz vom 06.11.2014 wird vorliegend verzichtet, da sich diese auf Straftatbestände nach dem AMG richten, die weder Gegenstand des angegriffenen Durchsuchungsbeschlusses (Anlage 2) noch der Entscheidung des Landgerichts, mit welcher die Beschwerde gegen die Durchsuchung als unbegründet verworfen wurde (Anlage 3), ist.

Das Amtsgericht XXX hat mit Beschluss vom 17.11.2014 der Beschwerde nicht abgeholfen (Anlage 10). In dem Beschluss wird auf einen Vermerk des Zollfahndungsamtes Bezug genommen, wonach die Arzneimittel ursprünglich aus der Türkei stammen sollen. Dieser Vermerk war dem Ermittlungsrichter zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Durchsuchung am 02.07.2013 (Anlage 2) nicht bekannt.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts XXX vom 17.11.2014 (Anlage 10) wurde mit Schriftsatz vom 01.12.2014 Beschwerde eingelegt (Anlage 11).

Diese wurde nach erneuter Akteneinsicht mit Schriftsatz vom 07.01.2015 ergänzend begründet (Anlage 12). Dieser Schriftsatz wird im Folgenden in der Begründung wörtlich wiedergegeben:

Es ist kein Straftatbestand ersichtlich. Damit fehlt es an dem für die Durchsuchung erforderlichen Tatverdacht.

Aus dem nunmehr sich in der Akte befindlichen Urteil des Landgerichts Hof vom 07.10.2013 (Bl. 186 ff. d.A.) ergibt sich zwar ex-post, weshalb man überhaupt auf die Idee kommen konnte, dass die fraglichen Arzneimittel aus der Türkei, d.h. einem Nicht-EU-Land stammten. Dies war je-

doch zum maßgeblichen Zeitpunkt des angegriffenen Durchsuchungsbeschlusses dem zuständigen Richter weder bekannt noch erkennbar.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Durchsuchungsbeschlusses hinsichtlich des Tatverdachts kommt es auf die ex-ante-Perspektive des Ausgangsgerichts an, d.h. darauf, dass sich bereits nach dem damals vorliegenden Akteninhalt ein hinreichend konkreter Tatverdacht ergibt. Dies war hier ganz offensichtlich nicht der Fall.

Abgesehen davon bestanden für den Beschuldigten erst recht keine Anhaltspunkte, davon auszugehen, dass die fraglichen Arzneimittel aus einem Nicht-EU-Land kommen. Genauso wenig bestand für den Beschuldigten Anlass, sich darüber Gedanken zu machen, ob die Firma Anthemis eventuell fällige Einfuhrabgaben abgeführt hat. Bis heute wird an keiner Stelle in der Akte behauptet, dass der Beschuldigte steuerliche Pflichten für die Firma Anthemis hätte.

Wäre das Ausgangsgericht seiner richterlicher Prüfungspflicht nachgekommen, so hätte es feststellen können, dass die Mehrzahl der Verfahren bereits nach § 170 II StPO eingestellt wurden (vgl. Bl. 185 d.A.).

Darüber hinaus sind dem Verteidiger u.a. folgende Einstellungen bekannt:

Komplex „Anthemis“	
§ 170 II StPO	
Datum	Staatsanwaltschaft
08.04.2013	Hechingen 13 Js 817/13
09.04.2013	Frankfurt am Main 8920 Js 256534/12 AMG
12.07.2013	Köln 187 Js 79/13
12.07.2013	Köln 187 Js 79/13
28.03.2013	München II 68 Js 1411/13
23.04.2013	Würzburg 721 Js 1830/13

Komplex „Sigma“	
§ 170 II StPO	
Datum	Staatsanwaltschaft
07.07.2014	Berlin 274 Js 2739/14
07.10.2014	Hechingen 13 Js 5150/14
25.11.2014	Neuruppin 334 Js 24348/14
04.12.2014	Kiel 590 Js 38078/14
6.11.14	Amberg 101 Js 5759/14
§ 153 StPO	
Datum	Staatsanwaltschaft
02.12.2013	Wuppertal 10 Js 1396/12
19.12.2013	Wuppertal 10 Js 1368/12
06.08.2014	Kempten 325 Js 11871/14
06.10.2014	Schweinfurt 11 Js 6428/14

Diese Listen beziehen sich, anders als der Vermerk auf Bl. 185 d.A., auf Verfahren, die im gesamten Bundesgebiet anhängig waren. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne in der vorliegend angefertigten Liste verzeichneten Verfahren identisch sind mit denjenigen die auf Bl. 185 d.A. wiedergegeben werden. Dies ist angesichts der Vielzahl der Gesamtverfahren jedoch eher unwahrscheinlich.

Mit Schriftsatz vom 17.04.2015 (Anlage 13) wurde die Beschwerde noch einmal erweitert begründet, unter Vorlage eines Beschlusses des Amtsgerichts Hattingen vom 05.03.2015, mit welchem in einem ähnlich gelagerten Fall die Eröffnung eines strafrechtlichen Haupt-

verfahrens abgelehnt wurde. Von der wörtlichen Wiedergabe dieses Schriftsatzes und es Beschlusses des AG Hattingen wird hier abgesehen, da sich die dort gemachten Ausführungen auf Straftatbestände aus dem AMG beziehen, die nicht Gegenstand des angegriffenen Durchsuchungsbeschlusses sind. Der in dem Schriftsatz in Bezug genommene Beschluss des Amtsgerichts Hattingen vom 05.03.2015 wird als Anlage 14 vorgelegt.

Durch Beschluss des Amtsgerichts XXX vom 28.05.2015 wurde der Beschwerde nicht abgeholfen (Anlage 15).

D. Grundrechtsverstöße

I. Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung

1. Rechtlicher Maßstab

Das Bundesverfassungsgericht führte u.a. in der Entscheidung vom 13.03.2014 (2 BvR 974/12) aus:

„Mit der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 13 Abs. 1 GG erfährt die räumliche Lebenssphäre des Einzelnen einen besonderen grundrechtlichen Schutz, in den mit einer Durchsuchung schwerwiegend eingegriffen wird (vgl. BVerfGE 42, 212 [219 f.]; 96, 27 [40]; 103, 142 [150 f.]). Erforderlich zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung zum Zwecke der Strafverfolgung ist daher der Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde.

Dieser Verdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen; vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen reichen nicht aus (vgl. BVerfGE 44, 353 [371 f.]; 115, 166 [197 f.]). Eine Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind; denn sie setzen einen Verdacht bereits voraus (vgl. BVerfGK 8, 332 [336]; 11, 88 [92]; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 15/11 -, juris, Rn. 14). Notwendig ist, dass ein auf konkrete Tatsachen gestütztes, dem Beschwerdeführer angelastetes Verhalten geschildert wird, das den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1774/10 -, juris, Rn. 25). Ein Verstoß gegen diese Anforderungen liegt vor, wenn sich sachlich zureichende plausible Gründe für eine Durchsuchung nicht mehr finden lassen (vgl. BVerfGE 59, 95 [97]).

Der für die vorherige Gestattung des mit der Durchsuchung verbundenen Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung oder dessen nachträgliche Kontrolle zuständige Richter hat den Verdacht eigenverantwortlich zu prüfen und dabei die Interessen des Betroffenen angemessen zu berücksichtigen (vgl. BVerfG 103, 142 [151]). Ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts ist nur geboten, wenn die Auslegung und Anwendung der einfach-rechtlichen Bestimmungen über die prozessualen Voraussetzungen des Verdachts (§ 152 Abs. 2, § 160 Abs. 1 StPO) als Anlass für die strafprozessuale Zwangsmaßnahme und die strafrechtliche Bewertung der Verdachtsgründe objektiv willkürlich sind oder Fehler erkennen lassen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung der Grundrechte des Betroffenen beruhen (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 ff.]). Eine ins Einzelne gehende Nachprüfung des von den Fachgerichten angenommenen Verdachts ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 95, 96 [128]; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. April 2004 - 2 BvR 2043/03, 2 BvR 2104/03 -, juris, Rn. 5)."

Der besondere Schutz von Berufsgeheimnisträgern (§ 53 StPO) gebietet darüber hinaus bei der Anordnung der Durchsuchung einer Frauenarztpraxis die besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Durchsuchung bedarf vor allem einer Rechtfertigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie muss im Blick auf den bei der Anordnung verfolgten gesetzlichen Zweck erfolgversprechend sein. Ferner muss gerade diese Zwangsmaßnahme zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich sein. Schließlich muss der jeweilige Eingriff in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen (vgl. BVerfGE 42, 212 [220]).

Der Richter darf die Durchsuchung nur anordnen, wenn er sich aufgrund eigenverantwortlicher Prüfung der Ermittlungen überzeugt hat, dass die Maßnahme verhältnismäßig ist (vgl. BVerfGE 96, 44 [51]).

2. Verletzung des Grundrechts

Diesen Maßstäben genügen die angegriffenen Beschlüsse nicht.

Einfach-rechtlich ist schon mehr als fraglich, ob überhaupt ein Straftatbestand erfüllt wurde. Verfassungsrechtlich ist bei einer schwierigen oder unklaren Rechtslage zur Begründung eines für die Durchsuchung hinreichenden konkreten Tatverdachts zumindest eine Auseinandersetzung mit den objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen eines

Straftatbestandes erforderlich. Es wäre beispielsweise deutlich im Durchsuchungsbeschluss herauszuarbeiten gewesen, welche Form von Steuern durch wen und durch welchen Vorgang (Einfuhr in EU oder Einfuhr aus Tschechien nach Deutschland?) hinterzogen worden sein soll. Dies ist nicht erfolgt.

Selbst wenn man einen hinreichend konkreten Tatverdacht bejahen würde, wäre der Durchsuchungsbeschluss jedoch offenkundig unverhältnismäßig.

a) Die Durchsuchung war zur Aufklärung der im Raum stehenden Straftaten schon nicht geeignet.

Gemäß dem Durchsuchungsbeschluss vom 02.07.2013 (Anlage 2) dient die Durchsuchung der Auffindung von:

- Unterlagen für die Bestellung von 40 Ampullen des Arzneimittels „Depo-Provera“ (Bestellauftrag; Originalrechnung; Überweisungsbeleg)
- Arzneimittel „Depo-Provera“

Die im Raum stehende Bestellung soll im Juli 2010 stattgefunden haben, d.h. fast genau drei Jahre vor Erlass des Durchsuchungsbeschlusses. Es ist nicht zu erwarten, dass sich nach drei Jahren in der Praxis entsprechende Aufträge, Originalrechnungen oder Überweisungsbelege finden lassen. Noch viel unwahrscheinlicher ist, dass sich entsprechende Arzneimittel nach Ablauf von drei Jahren noch in der Praxis befinden.

Geht man davon aus, dass durch die Firma Anthemis bei einem Import von Waren aus der Türkei nach Tschechien Einfuhrabgaben hinterzogen wurden (d.h. wenn man sich an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 374 IV i.V.m. § 370 VI AO orientiert, so wie es in dem Beschluss des Landgerichts vom 08.07.2015 - Anlage 3 – angedeutet wird), so wäre zur Klärung der Frage, ob Einfuhrabgaben durch die Firma Anthemis abgeführt worden wären, eine Anfrage bei den tschechischen Finanzbehörden zur Aufklärung des Sachverhalts geeignet oder gegebenenfalls eine Durchsuchung bei der Firma Anthemis.

Es ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Unterlagen sich in der Frauenarztpraxis Informationen darüber finden lassen sollen, welche Einfuhrabgaben die Firma Anthemis in Tschechien geschuldet und abgeführt hat.

b) In jedem Fall war die Durchsuchung der Arztpraxis nicht erforderlich. Denn zur Klärung der Frage, ob die Bestellung überhaupt in der Praxis durchgeführt, wurde hätte eine Anfrage bei der Firma Anthemis ausgereicht. Zur Klärung der Frage, ob bzw. durch wen wo angefallene Steuern bzw. Abgaben bezahlt wurden, hätten entsprechende Anfragen bei

den deutschen und/oder tschechischen Finanzbehörden ausgereicht.

c) In jedem Fall war die Durchsuchung nicht verhältnismäßig im engeren Sinne.

Dies folgt schon aus dem geringen vermeintlichen Steuerschaden in Höhe von 111,72 Euro (vgl. den nicht rechtskräftigen Strafbefehl, Anlage 6).

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit muss in besonderer Weise darauf Rücksicht genommen werden, dass sich gerade in Frauenarztpraxen besonders intime Informationen Dritter befinden. Das Vertrauensverhältnis zwischen Patientin und behandelnden Arzt ist in die Abwägung mit einzubeziehen (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2015 (2 BvR 497/12, 2 BvR 498/12, 2 BvR 499/12, 2 BvR 1054/12). In den angegriffenen Beschlüssen kommt nicht zum Ausdruck, dass das anordnende Gericht neben den Grundrechten des Betroffenen auch das Interesse der Allgemeinheit an dem Vertrauensverhältnis zum Berufsgeheimnisträger und das Ausmaß der – zumindest mittelbaren – Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen berücksichtigt hat.

Darüber hinaus ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne auch zu berücksichtigen, dass die vorgeworfenen Bestellungen ausweislich des Durchsuchungsbeschlusses bereits drei Jahre zurücklagen. Hinzu kommt, dass – wenn überhaupt – nur ein sehr geringer Verdachtsgrad vorlag, zumal bis heute keine Auseinandersetzung mit der Frage erfolgte, woher der Beschwerdeführer etwas über die (angebliche) Herkunft der Medikamente aus der Türkei sowie über die Erfüllung der Abgabepflichten durch die tschechische Firma Anthemis wissen sollte.

Die Tatsache, dass die Rechtslage sehr unklar und zumindest höchst umstritten ist, wäre ebenfalls – sofern überhaupt ein konkreter Tatverdacht bejaht wird – spätestens im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu würdigen gewesen.

II. Art. 103 I GG – Verletzung rechtlichen Gehörs

1. Rechtlicher Maßstab

Das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Entscheidung vom 09.09.2013 (2 BvR 533/13) aus:

„Das Grundgesetz sichert das rechtliche Gehör im gerichtlichen Verfahren durch Art. 103 Abs. 1 GG. Es sichert den Beteiligten ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt

und situationsspezifisch gestalten können. Art. 103 Abs. 1 GG steht in einem funktionalen Zusammenhang mit der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 81, 123 [129]). Dem kommt besondere Bedeutung zu, wenn im strafprozessualen Ermittlungsverfahren Eingriffsmaßnahmen ohne vorherige Anhörung des Betroffenen gerichtlich angeordnet werden (§ 33 Abs. 4 StPO). Dann ist das rechtliche Gehör jedenfalls im Beschwerdeverfahren nachträglich zu gewähren (vgl. BVerfGK 3, 197 [204]; 7, 205 [211]; 10, 7 [9])."

2. Konkreter Verstoß

Bezüglich des gerügten Verstoßes gegen Art. 103 I GG wird auf die Anhörungsrüge vom 15.07.2015 (vgl. Anlage 5, oben wörtlich wiedergegeben) verwiesen.

Die dort gerügten Gehörsverstöße wurden insbesondere nicht durch den Beschluss des Landgerichts vom 13.08.2015 (Anlage 4) geheilt.

Zuzugeben ist dem Landgericht, dass – entgegen der Annahme in dem Schriftsatz des Verteidigers vom 15.07.2015 – sich das Wort „Türkei“ bereits vor Erlass des Durchsuchungsbeschlusses vom 02.07.2013 (Anlage 2) in den Akten finden ließ, und zwar auf Blatt 16 der Akte, in der Verfügung des Staatsanwalts vom 02.01.2013 auf Seite 1 Ziffer 5, letzter Absatz. Dort ist allerdings davon die Rede, dass die Verantwortlichen der Firma Anthemis die aus der türkischen Republik stammenden Drei-Monats-Verhütungsspritzen direkt „in das Bundesgebiet“ eingeführt hätten und die Medikamente „über die zum Schein in der Tschechischen Republik gegründete Firma Anthemis s.r.o.“ an Frauenärzte in der gesamten Bundesrepublik veräußert haben sollen.

In der Verfügung des Staatsanwalts vom 02.01.2013 auf Blatt 16 der Akte ist wörtlich vermerkt:

5. Der Abgabe des Verfahrens liegt zusammengefasst folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Staatsanwaltschaft Hof hat gegen die verantwortlichen Geschäftsführer der Firma Anthemis s.r.o. ein Verfahren wegen gewerbsmäßigen Schmuggels i.V.m. Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz geführt. Die dortigen Beschuldigten führten aus der Türkischen Republik stammende Dreimonatsverhütungsspritzen in das Bundesgebiet ein und veräußerten diese Medikamente, über die zum Schein in der Tschechischen Republik gegründeten Firma Anthemis s.r.o. an Frauenärzte in der gesamten Bundesrepublik. Dieses Arzneimittel hatte und hat in Deutschland keine Zu-

lassung. Außerdem wurden die hierfür anfallenden Einfuhrabgaben nicht entrichtet. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Schlussvermerk des Zollfahndungsamtes München –Dienstszitz Nürnberg- Bezug genommen. Das Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der Firma Anthemis s.r.o. wurde durch die Staatsanwaltschaft Hof unter dem Aktenzeichen 172 Js 7650/11 bei der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Hof zur Anklage gebracht. Das Verfahren ist derzeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Aus dem bei der Staatsanwaltschaft Hof geführten Verfahren ergab sich ein Anfangsverdacht gegen die abnehmenden Ärzte. Diese könnten sich der Steuerhehlerei gem. § 374 Abs. 1 AO strafbar gemacht haben, weil sie ein Medikament angekauft haben, für welches die entsprechenden Einfuhrabgaben nicht entrichtet worden sind. Dies könnten die Ärzte aufgrund des geringen Preises des Medikaments, der Versendung des Präparates aus Tschechien nach Deutschland von einem Unternehmen, bei dem es sich um keine Apotheke handelt und der Aufschrift auf dem Präparat in englischer Sprache zumindest billigend in Kauf genommen haben. Überdies könnten sich die Ärzte weiterhin der Körperverletzung und des Betruges zu Lasten der Patientinnen strafbar gemacht haben.

Soweit ein Vergehen nach § 96 Nr. 5 AMG im Raume steht, dürfte im bloßen Verabreichen des Medikaments per Injektion kein Inverkehrbringen im Sinne des Arzneimittelgesetzes vorliegen (vgl. § 4 Abs. 17 AMG).

Es kann hier offen bleiben, ob ein bloßer Vermerk eines Staatsanwalts ohne weitere konkretisierte Informationen einen Tatverdacht begründet, der eine Durchsuchung rechtfertigt. Denn selbst wenn man unterstellt, dass die Medikamente in Wirklichkeit direkt aus der Türkei in die Bundesrepublik eingeführt wurden und dementsprechend EU-Einfuhrabgaben bzw. Zölle angefallen sein sollten, so spiegelt sich diese Annahme nicht in dem angegriffenen Durchsuchungsbeschluss wider.

In dem Vermerk des Staatsanwalts ist davon die Rede, dass der Vertrieb über Tschechien „zum Schein“ erfolgt sein soll. In dem angegriffenen Durchsuchungsbeschluss vom 02.07.2013 (Anlage 2) wird demgegenüber gerade nicht auf eine Einfuhr aus der Türkei,

sondern eine Einfuhr „aus Tschechien“ abgestellt. Es handelt sich dabei nicht lediglich um ein Schreibversehen (was auch an keiner Stelle durch die Gerichte behauptet wurde).

Der Hinweis des LG in dem Beschluss vom 13.08.2015, mit dem die Gehörsrüge verworfen wurde (vgl. Anlage 3), wonach der „Verdacht der Einfuhr der Ampullen aus einem Nicht-EU-Land, nämlich der Türkei“ bereits bei Erlass des angefochtenen Durchsuchungsbeschlusses „Inhalt der Ermittlungsakte“ gewesen sei, geht demnach fehl.

Eine Einfuhr aus Tschechien, d.h. einem EU-Land, begründet keinen Zoll bzw. keine Einfuhrabgaben. Mit diesem Aspekt hat sich das Landgericht XXX auch in dem Beschluss vom 13.08.2015, mit welchem die Gehörsrüge verworfen wurde, nicht in der gebotenen Art und Weise auseinandergesetzt. Hätte sich das Landgericht mit der Frage, ob eine Steuerpflicht bei einer Einfuhr aus Tschechien – darum geht es in dem angegriffenen Beschluss – besteht, auseinandergesetzt und somit damit, was tatsächlich für den Beschwerdeführer erkennbar war, so hätte es der Anhörungsrüge sowie der Beschwerde gegen die Durchsuchung stattgegeben müssen.

Dr. Tobias Rudolph
Rechtsanwalt

Anlagen:

- 1) Vollmacht
- 2) Beschluss AG XXX vom 02.07.2013
- 3) Beschluss LG XXX vom 08.07.2015
- 4) Beschluss LG XXX vom 13.08.2015
- 5) Schriftsatz an LG XXX vom 15.07.2015
- 6) Strafbefehl AG XXX
- 7) Schriftsatz an AG XXX vom 08.04.2014
- 8) Schriftsatz an AG XXX vom 21.05.2014
- 9) Schriftsatz an AG XXX vom 06.11.2014,
- 10) Beschluss AG XXX vom 17.11.2014
- 11) Schriftsatz an AG XXX vom 01.12.2014
- 12) Schriftsatz an AG XXX vom 07.01.2015
- 13) Schriftsatz an AG XXX vom 17.04.2015
- 14) Beschluss AG XXX vom 05.03.2015
- 15) Beschluss AG XXX vom 28.05.2015
- 16) Ermittlungsakte

